



## **Einladung**

**zur Mitgliederversammlung 2014  
mit den Beratungsgegenständen Neue Satzung und Vorstandswahl**

**Donnerstag, 10. April 2014, 16.30 Uhr**

**Ort: Universitätsbibliothek Rostock, Bereichsbibliothek Südstadt  
Albert-Einstein-Straße 6, 18059 Rostock, Raum 011**

**Diese Einladung gilt als offizielle Einladung, wenn eine E-Mail-Adresse hinterlegt wurde.**

### **Tagesordnung**

1. Begrüßung
2. Wahl eines Versammlungsleiters
3. Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
4. Feststellung der rechtzeitig ergangenen Einladung
5. Annahme der Tagesordnung
6. Tätigkeitsbericht des zurückgetretenen Vorstandes
7. Kassenbericht des zurückgetretenen Vorstandes
8. Wahl der Kassenprüfer
7. Beratung über eine neue Satzung (Entwurf s. Anlage)
8. Abstimmung über den Entwurf der neuen Satzung
9. Wahl eines Wahlleiters
10. Wahl der/des Vorsitzenden für die Jahre 2014-2016
11. Wahl der/des Stellvertretenden Vorsitzenden für die Jahre 2014-2016
12. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder für die Jahre 2014-2016
13. Aussprache über die Aktivitäten des Landesverbandes
14. Bericht des Bundesvorstands über die Aktivitäten und den Stand der Kooperation mit dem BIB
15. Verschiedenes

Die Einladung zur Mitgliederversammlung per email gilt als offiziell. Sollten Änderungswünsche zur Tagesordnung bestehen, so bitte ich umgehend um Mitteilung

gez. i. A. Robert Zepf  
Kommissarischer Ansprechpartner für den Landesverband



## Entwurf für eine neue Satzung

**Anm.: Zur leichteren Lesbarkeit wird jeweils die grammatikalisch männliche Form (Mitglied, Bibliothekar etc.) verwendet. Gemeint ist jedoch selbstverständlich auch die weibliche.**

### Satzung

#### **§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Landesverband trägt den Namen "Verein Deutscher Bibliothekare e.V. - Landesverband Mecklenburg-Vorpommern".
2. Sitz des Landesverbandes ist der Dienort des Vorsitzenden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Landesverband ist ein Landesverband des Vereins Deutscher Bibliothekare gemäß § 8a der Satzung des Vereins Deutscher Bibliothekare.

#### **§ 2: Zweck**

Die Aufgabe des Landesverbandes besteht darin, den Kontakt unter den Bibliothekaren zu pflegen, ihre Berufsinteressen und das wissenschaftliche Bibliothekswesen zu fördern, sowie dem Austausch und der Erweiterung ihrer Fachkenntnisse zu dienen.

#### **§ 3: Mitgliedschaft**

1. Alle Mitglieder des VDB, die ihren Dienort in Mecklenburg-Vorpommern haben oder ihn vor einem Auslandsaufenthalt oder einer Beurlaubung dort hatten, sind Mitglieder des Landesverbandes. VDB-Mitglieder, die außer Dienst sind, sind Mitglieder des Landesverbandes, wenn sie ihren Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben.
2. Die Mitgliedschaft im Landesverband endet mit der Mitgliedschaft im VDB. Bei einem Wechsel des maßgeblichen Dienst- oder Wohnortes in einen anderen Zuständigkeitsbereich endet die Mitgliedschaft im Landesverband Mecklenburg-Vorpommern und geht in eine Mitgliedschaft beim jetzt zuständigen Landes- bzw. Regionalverband über.

#### **§ 3a: Organe**

Organe des Landesverbandes sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

#### **§ 4: Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus **mindestens zwei und höchstens vier Personen, nämlich dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter des Vorsitzenden als notwendige Vorstandsmitglieder sowie gegebenenfalls bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (z. B. Kassenwart, Schriftführer).**

2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Der Stellvertreter nimmt seine Vertretungsberechtigung nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden wahr. Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Seine Vertretungsbefugnis nach außen wird damit nicht beschränkt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit seiner Wahl und endet erst mit der Wahl eines neuen Vorstands. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt aus, so übernimmt sein Stellvertreter das Amt bis zur Neuwahl. In diesem Fall oder wenn ein anderes Mitglied des Vorstands ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch für die restliche Amtszeit in den Vorstand zu berufen. Dabei kann der Vorstand die Vorstandsämter neu verteilen.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er beschließt über den Rechnungsabschluss und den vom Kassenwart vorgelegten Haushaltsplan. Er kann Vorlagen zur Erfüllung des Vereinszwecks ausarbeiten, über die die Mitgliederversammlung beschließt.
5. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Vereinsangelegenheiten erfordern, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr.
6. Veränderungen im Vorstand sind den Mitgliedern innerhalb eines Monats mitzuteilen.

#### **§ 5: Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform einberufen (z. B. Post, Fax, E-Mail). Zur Fristwahrung genügt die Absendung an die letzte dem Vorstand bekannt gewordene Dienst- oder Privatanschrift bzw. E-Mail-Adresse.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand und müssen auf Verlangen von 20% der Mitglieder einberufen werden.
4. Für die Regelung folgender Angelegenheiten ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig:
  - Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Arbeit des Landesverbands;
  - Wahl des Vorstands und der beiden Kassenprüfer;
  - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorsitzenden und des Kassenwarts;
  - Entlastung des Vorstands;
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesverbands
5. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiters aus ihrer Mitte.



6. Zur Durchführung von Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Dieser darf nicht selbst für ein Vorstandsamt kandidieren.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anwesende Mitglieder können bei Vorlage schriftlicher Vollmachten für bis zu zwei nicht anwesende Mitglieder abstimmen. An Weisungen zur Stimmausübung sind sie dabei nicht gebunden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, ebenso zur Auflösung des Landesverbands. Der Beschluss zur Auflösung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsausschuss des VDB.
8. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in geheimer Wahl einzeln gewählt. Briefwahl ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Die übrigen Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer können einzeln durch Handzeichen gewählt werden, wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl verlangt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden gegenzeichnet wird.
10. Änderungen der Satzung treten in Kraft, sobald der Vereinsausschuss des VDB festgestellt hat, dass die der Satzung des VDB nicht widersprechen (§8a Ziff. 6 Satzung VDB).

#### **§ 6: Haushaltswesen**

1. Der VDB weist im Rahmen seiner Mittel den Landesverbänden für deren Arbeit einen jeweils von der VDB-Mitgliederversammlung festzusetzenden Betrag zu.
2. Der Landesverband erhebt keine eigenen Beiträge.
3. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung vor der Vorstandswahl auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Mitwirkung eines Kassenprüfers reicht für die Gültigkeit der Prüfung.

#### **§ 7: Haftungsausschluss**

Für Verbindlichkeiten des Landesverbands haften die Mitglieder nicht mit ihrem Vermögen.

#### **§ 8: Übergangsbestimmung**

Diese Satzung ersetzt die in der Mitgliederversammlung vom 13. März 1993 in Rostock beschlossene Satzung

*Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Landesverbands am XX.XX.2014 in XXX beschlossen und vom Vereinsausschuss des VDB in seiner Sitzung am XX.XX.2014 in XXXX genehmigt.*